

Zur Verfügung gestellt von  Rechtsschutz - www.das.at

Quelle: GEWINN 2/2010

Rechtsschutzversicherungen im Check:

Rechtsschutz schützt

Mit der Deckungszusage eines Versicherers in der Tasche lässt sich sorglos prozessieren. Doch viele kommen gar nicht so weit, weil sie abgelehnt werden. – Wie Sie Stolpersteinen ausweichen, klärt GEWINN.

VON SUSANNE
KOWATSCH

► **M**it einem kurzen Gang in die Küche, um sich ein Gläschen Rotwein zu genehmigen, fing es an; mit einem brennenden Christbaum, als er zurückkehrte, endete es. Eigene Lösversuche scheiterten, die Feuerwehr musste ausrücken, der Wintergarten war verwüstet. Die Haushaltsversicherung weigerte sich zu zahlen, weil der Brand grob fahrlässig herbeigeführt worden sei. „Die Rechtsschutzversicherung des Betroffenen muss den Allgemei-

nen Vertragsrechtsschutz samt Versicherungsstreitigkeiten umfassen, damit Versicherungsschutz besteht“, berichtet die ARAG über einen Versicherungsstreit.

Nun wird auch schnell klar, dass es sich oft auszahlt, seinen Rechtsschutz über einen Rechtsschutz-Spezialversicherer (z. B. ARAG, D.A.S., Roland-Rechtsschutz) zu beziehen, denn welche Versicherung – auch alle großen Versicherer haben Rechtsschutz im Produktportfolio – prozessiert schon gerne gegen sich selbst?



Was auch schon den Kern der Thematik trifft: Rechtsschutzversicherungen sind eine sehr gute Sache, solange man sich nicht naiv im Glauben wiegt, dass von nun an jedes nur erdenkliche Rechtsproblem mit der Versicherung abgedeckt ist. Viele Fälle werden nämlich von gar keinem Versicherer übernommen (z. B. Scheidungen, Streitigkeiten aus Lebensgemeinschaften, Hauskauf, Spiel- und Wettverträge, Insolvenz des Versicherten), andere nur eingeschränkt (z. B. Verteidigung wegen eines ►

► Rechtsschutzversicherungen im Check

► Vorsatzdelikts bloß, wenn man danach nicht verurteilt wird), manches wird nur von einzelnen Versicherern angeboten (z. B. weltweiter Auslandsreise-rechtsschutz).

Besonders häufig sind auch Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes, was dazu geführt hat, dass diese generell ausgeschlossen sind.

**Anlagenschäden:
Nur alte Polizzen helfen**

Oft ist es auch eine Frage des Alters der Polizze. Denn gegen die prominenten Finanzcausen der letzten Jahre gewähren meist nur die älteren Versicherungsverträge (etwa Jahr 2000 und älter) Schutz. „Anlageberatung und Vermögensveranlagung ist bei den neueren Verträgen meist ausgeschlossen“, weiß auch Makler Gerald Herbst.

Übrig ist oft noch ein Beistand bei Streitigkeiten aus Anleihen und klassischen Banksparprodukten – also dort, wo ohnehin selten Streit entsteht. Herbst warnt vor einer beliebten Vorgehensweise vieler Versicherer: „Sobald man eine neue Polizze zugeschickt bekommt, etwa weil man umgezogen ist oder sich einen neuen Pkw angeschafft hat, werden auch die neuesten Versicherungsbedingungen dazugelegt. Wer denen nicht widerspricht, läuft Gefahr, dass sich der Versicherer dann auf diese verschlechterten Bedingungen beruft.“

Häufig ist aber der Grund, weshalb dann doch nicht gezahlt wird, ein banaler: „Die häufigsten Ablehnungen treten im Bereich von grundsätzlich versicherbaren Risiken ein, die aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht versichert wurden“, so D.A.S.-Vorstand Ingo Kaufmann. Wer beispielsweise bloß einen Schadenersatzbaustein hat, aber keinen Kfz-Baustein, wird auch keine Hilfe bekommen, wenn er um Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall kämpft (so er selbst einen Pkw gelenkt hat).

Ärgerlich kann es auch werden, wenn der Versicherte mit einem Vorsatzdelikt in Zusammenhang gebracht wird. „Wird dem Versicherten Vorsatz vorgeworfen, wird seine Versicherung meist die Deckung verweigern“, so Herbst. Einige Versicherer würden immerhin bei erweitertem Strafrechtsschutz eine Deckungszusage abgeben, solange das Gericht den Versicherten nicht aufgrund eines Vorsatzdelikts ver-



Foto: Wagner/Vericherungsmakler GmbH

„Vermögensveranlagung ist bei neueren Verträgen meist ausgeschlossen“, weiß Versicherungsmakler Gerald Herbst

urteilt. Üblicher ist hingegen, so Herbst: „Die Versicherung sagt: ‚Streit einmal auf eigene Kosten‘, und wenn das Verfahren letztlich mit Freispruch oder Einstellung endet, zahlt sie hinterher.“

Haftpflicht oder Rechtsschutz?

Ein oft auftretendes Missverständnis ist schließlich die Abgrenzung von Rechtsschutz und Haftpflicht. „Die Haftpflicht ist der Schild, der Rechtsschutz

das Schwert. Will ich aktiv etwas einfordern, ziehe ich das Schwert, wendet sich jemand gegen mich und fordert etwas von mir, verwende ich den Schild, also die Haftpflicht“, bringt es Makler Herbst auf den Punkt.

Ein praktisches Beispiel: Ein rechtsschutzversicherter Hundebesitzer, dessen Hund jemanden gebissen hat, darf sich keine Hilfe von der Rechtsschutzversicherung erwarten, wenn ihn der Gebissene klagt. Dafür ist seine private Haftpflichtversicherung (mit „Hundeerweiterung“) da, die er hoffentlich abgeschlossen hat.

Wäre hingegen er gebissen worden, würde er sein „Schwert“, die Rechtsschutzversicherung, ziehen.

Wartezeit und Nachhaftung

Probleme kann schließlich auch der sogenannte „zeitliche Geltungsbereich“ der Versicherung bereiten. Nach vor-

**Entscheidungshilfe:
Rechtsschutzversicherung oder nicht?**

- Welche Prozessrisiken können am wahrscheinlichsten auf Sie zukommen? Sind Sie z. B. häufig mit dem Pkw unterwegs? Haben Sie einen günstigen Altmietvertrag und der Vermieter würde Sie möglicherweise gerne bald loswerden? Haben Sie Aus-
- in der Arbeiterkammer, Autofahrerclub, Mietervereinigung etc?
- Was viele nicht wissen: Schon durch eine private Haftpflichtversicherung, die hierzulande üblicher Baustein einer Haushaltsversicherung ist, sowie durch die übliche Kfz-Haft-

Angestellte und freie Dienstnehmer benötigen nicht unbedingt einen extra Versicherungsschutz: auch die Arbeiterkammer berät und vertritt sie kostenlos vor dem Arbeitsgericht



Foto: AK Wien

sicht auf ein umstrittenes, größeres Erbe?

Dann sollten Sie den dazu passenden Versicherungsbaustein buchen – also etwa Kfz-Rechtsschutz, Mietrechtsschutz Erb- und Familienrechtsschutz etc.

- Gibt es Prozessrisiken, die Sie ohnehin schon anderwärtig gedeckt haben? Etwa durch eine Mitgliedschaft

pflchtversicherung genießt man einen sogenannten passiven Rechtsschutz.

Heißt: Sollten unberechtigte Ansprüche an Sie aus so einer Haftungsfrage gestellt werden (z. B. nach einem Autounfall oder Ihr Kind hat einen Schaden angerichtet etc.), geht die private bzw. Kfz-Haftpflichtversicherung für Sie bis vors Gericht.

In welchen Rechtsgebieten wird am häufigsten Hilfe benötigt?

Im Schnitt suchen bei uns rund 20 Prozent der Kunden einmal im Jahr Hilfe“, schildert ARAG-Schadensleiter Erwin Dirnberger. Ein Gutteil davon betrifft allerdings nicht gleich den Gang vors Gericht, sondern bloß eine rechtliche Beratung.

Private Rechtsschutzversicherungen sind alle in sogenannte Bausteine unterteilt, die einen haben mehr solcher Bausteine, die anderen weniger. Ein Rundumpaket für die ganze Familie (inklusive Partner und Kinder bis meist 27 Jahre, solange sie im selben Haushalt leben und noch nicht erwerbstätig sind) gibt es um rund 200 Euro im Jahr. Der „Basisrechtsschutz“ (inklusive Rechts-

Foto: Sergey Rusakov – Fotolia.com



Scheidungen und Streitigkeiten aus Ex-Lebensgemeinschaften sind nie inkludiert

beratung) muss gewählt werden, dazu gibt es oft noch die Bausteine „Verkehrsreich“ (Kfz), Schadenersatzrechtsschutz, Strafrechtsschutz, allgemeiner Vertrags-

rechtsschutz, Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen sowie Sozialrechtsschutz sowie Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete.

„Kfz-Rechtsschutz ist ein Dauerbrenner, ansonsten sind bei uns Vertragsrecht und Schadenersatz die meistgenutzten Bereiche“, schildert Dirnberger die Lage.

Im Ausland hört man auch schon von einem Anstieg der Arbeitsgerichtsstreitigkeiten, im Inland spürt man davon laut D.A.S. und ARAG noch nichts.

Angeboten wird Rechtsschutz von allen größeren Versicherungen sowie Spezialisten wie D.A.S., ARAG oder Roland-Rechtsschutz.

ne dann, wenn die Wartefrist bis zum Inkrafttreten des Rechtsschutzes abgelaufen wurde, die meist drei Monate beträgt. Das soll vor allem die Versicherungsgemeinschaft schützen – „und soll verhindern, dass das brennende Haus gegen Feuer versichert wird“, wie es Kaufmann formuliert.

Oft angenehm überrascht wird man hingegen, wenn man seine Rechtsschutzversicherung schon gekündigt hat und ein Rechtsproblem erst im Nachhinein offenbar wird. Denn binnen drei Jahren (teils verlängerbar auf z. B. sieben Jahre) haftet die Versicherung auch nach, solange der Verstoß bzw. das Ereignis noch bei aufrechter Versicherung stattgefunden hat. Deshalb ist es immer auch nach Kündigung des Vertrags klug, im Fall des Falles abklären zu lassen, ob nicht vielleicht doch Versicherungsschutz vorliegt.

Erst den Versicherer kontaktieren, dann den Anwalt!

Tritt ein Fall ein, der nach Rechtsschutz ruft, sollte man unbedingt als Erstes seinen Versicherer kontaktieren. Viele Versicherer lassen die Kunden die üblichen Schadensformulare ausfüllen. „Uns ist es eigentlich lieber, wenn sie erst anrufen, dann lässt sich im Gespräch leichter klären, was vorgefallen ist, ob Versicherungsschutz vorliegt und wie dem Kunden am Besten geholfen werden kann“, meint Dirnberger von der ARAG.

Und so lässt sich auch ein häufiges Ärgernis verhindern: Wer als erstes zu

seinem Anwalt geht und von diesem eine Deckungszusage vom Versicherer einholen lässt, bekommt vom Anwalt eine Rechnung präsentiert, wenn die Versicherung den Fall doch nicht übernimmt.

Freie Anwaltswahl mit Tücken

Zum Stichwort Anwalt lässt sich noch eine weitere Warnung aussprechen: Zwar gilt seit Kurzem, vom EUGH postuliert, in allen Rechtsstreitigkeiten – auch bei Massenschäden à la AMIS, MEL und Co – die freie Anwaltswahl (bis dahin haben die Versicherer sogenannte „Massenschadensklauseln“ verwendet, die ihre Versicherten dann alle unter die Fittiche des gleichen Anwalts gezwungen haben).

Besonders praktisch ist die neue Freiheit aber nicht: Die Gerichte gehen in Einzelklagen unter und es kommen auch oft nicht die in dieser Rechtsthematik versiertesten Anwälte zum Zug. Denn bildet man sich beispielsweise seinen Hausanwalt ein, der einen einst gut in einem Erbrechtstreit verteidigt hat, heißt das noch lange nicht, dass er auch Ahnung von Rechtsproblemen rund um Finanzanlageprodukte hat. Die Kooperationsanwälte der Versicherer zählen hingegen – im eigenen finanziellen Interesse – immer zu den Besten in der jeweiligen Materie.

Noch eines zur freien Anwaltswahl: Sollten Sie sich einen bestimmten Rechtsvertreter einbilden, schauen Sie vorher in Ihre Bedingungen. Mitunter bedeutet freie Anwaltswahl einen

Selbstbehalt von 20 Prozent. Weiters muss der Anwalt zum üblichen Anwaltstarif abrechnen, Sonderhonorare übernimmt der Versicherer jedenfalls nicht.

Auch Unschlüssige seien gewarnt: Mit der Wahl eines Anwalts ist die freie Anwaltswahl konsumiert. Wer dann wechseln will, muss dem Versicherer eine gute Begründung liefern, weshalb der Wechsel nötig ist.

Nicht mit der Versicherungssumme knausern!

Ist der Fall vom Versicherungsschutz erfasst und ergibt die Prüfung, dass Erfolgsaussichten bestehen (in der Praxis eine geringe Hürde), wird eine sogenannte Deckungszusage abgegeben.

Bis auf Weiteres ist man dann seine Sorgen los: „Damit sind in der Regel alle anfallenden Kosten gedeckt und der Versicherer bezahlt diese auch direkt an den jeweiligen Leistungsempfänger“, schildert Kaufmann.

Ganz wichtig: Man sollte nie zu knausrig sein, was die Versicherungssumme betrifft. Teils bieten billigere Produkte Haftungssummen von 25.000 Euro. Ein Betrag, der oft schon nach dem Inauftraggeben des ersten Gutachtens verbraucht ist, und man muss wieder selbst in die Tasche greifen.

Tipp: D.A.S. (www.das.at) hat einen Prozesskostenrechner online, mit dem Sie verschiedenste Streitigkeiten durchrechnen können und ein Gefühl bekommen, was Prozesse kosten!